

Hinweise zu den umweltrelevanten Gutachten

Allgemeines zum Windpark und den Antragstellern

Im Zuge der Erstellung der Unterlagen für den Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen durch die Weidbusch GmbH & Co. KG wurden eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan für die geplanten WEA am Standort Olsberg-Antfeld erstellt. Diese Gutachten betrachten jedoch nicht nur die hiermit beantragten 6 Windenergieanlagen, sondern den kompletten Windpark mit insgesamt 13 Windenergieanlagen.

Die Beantragung der anderen 7 Windenergieanlagen erfolgt zwar durch andere Antragsteller, die Planung des Windparks erfolgte aber in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und weiteren Antragstellern.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu den Gutachten und deren Inhalt gegeben. Konkrete Angaben sollten jedoch den jeweiligen Gutachten entnommen werden.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Die UVP hat das Ziel, mögliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen zu erfassen. Der aktuelle Windkrafterlass des Landes Nordrheinwestfalen sieht für Windparks mit mehr als sechs und weniger als 20 Windenergieanlagen lediglich eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vor. Stehen die Windkraftanlagen in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen WEA oder gibt es Berührungen oder Überschneidungen von Schutzgütern (z.B. als gemeinsamer Lebensraum einer geschützten Vogelart) kann auch bei weniger als 20 WEA eine UVP erforderlich sein. Die Antragsteller haben in Abstimmung diese UVP beauftragt, obwohl im Bereich Olsberg-Antfeld insgesamt weniger als 20 Windenergieanlagen beantragt werden. Sie sind bereit, sich den erhöhten Anforderungen an die Planung aus ökologischer Sicht zu stellen.

Auf eine UVP bzw. eine entsprechende Vorprüfung kann verzichtet werden, wenn entsprechende Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt worden sind. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren in Olsberg ist begonnen aber nicht abgeschlossen worden. Das Planungsbüro Wolters Partner hat bereits während des Suchverfahrens eine positive Stellungnahme aus ökologischer Sicht zu Flächen des potentiellen Windparks Antfeld formuliert. Als Gründe seien die hohe Vorbelastung durch die neue Autobahnbrücke bei Bestwig (an den Park angrenzend), der unmittelbar südlich des Windparks geplante Verlauf der Bundesstraße B7n, eine Hochspannungstrasse im Bereich des Windparks, die Nutzung von ökologisch weniger bedeutsamer Fichtenforste sowie das Vorhandensein geeigneter Wege zum und im geplanten Windpark.



Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl
Tel: 02922 / 9120 13-4
www.weidbusch.de

Der Standort des Windparks wurde also innerhalb des angefangenen Verfahrens der Flächennutzungsplanänderung so gewählt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterbleiben und somit dem Windkrafterlass NRW Rechnung getragen wird.

Die UVP, die vom Büro Stelzig aus Soest durchgeführt wurde, untersucht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter. Das Ergebnis lautet, dass keine oder nicht erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die speziellen Belange des Arten- und Habitatschutzes berücksichtigt der entsprechende Leitfaden für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW aus dem Jahr 2013. Darin wird formuliert, dass der notwendige Ausbau der Windenergie zu Zielkonflikten führen kann. Damit sind z.B. der Verlust von Lebensraum und die Tötung von windkraftanlagenempfindlichen Vogel- und Fledermausarten gemeint. Eine Genehmigung darf deshalb nur erteilt werden, wenn keine Belange des Artenschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen. Außerdem ist nachzuweisen, dass das Tötungsrisiko durch den Bau und den Betrieb der WEA nicht signifikant erhöht wird.

Außerdem ist das Bundesnaturschutzgesetz von 2010 zu beachten. In diesem wird z.B. festgelegt, dass sich durch den Bau und den Betrieb eines Windparks der Erhaltungszustand einer Population nicht verschlechtern darf.

Die ausführliche vom Büro Stelzig aus Soest durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung dokumentiert, dass das Projekt den Ansprüchen genügt. Als Basis dient eine Erfassung der Brutvögel, der Rast- und Zugvögel sowie der Nahrungsgäste. Besondere Zielkonflikte wurden nicht festgestellt. Die Fledermausfauna konnte neben einfachen Beobachtungen auch durch Fledermaus-Ultraschalldetektoren nachgewiesen werden. Über längere Zeiträume wurden auch die Ultraschallsignale mit sogenannten Horchboxen aufgezeichnet und später ausgewertet. Es wurden mindestens 11 Fledermausarten erkannt, die nicht alle als empfindlich gegenüber Windkraftanlagen eingestuft werden. Die Jagdreviere der Fledermäuse befinden sich nicht in Fichtenforsten. Durch die Auswahl der Standorte konnte das Risiko für Fledermäuse erheblich verringert werden. Die exakten Fledermausaktivitäten in der Nabenhöhe der WEA können natürlich besonders gut registriert werden, wenn an errichteten WEA Nachweisgeräte montiert werden. Um die Gefährdung von Fledermäusen zu minimieren, werden vom Gutachter Abschaltungen der WEA bei potenzieller Fledermausaktivität vorgeschlagen. Bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 bzw. 7 m/s sind die WEA während regenfreier Nächte von Juli bis Oktober abzuschalten. Das Verlustrisiko für Fledermäuse kann so nach Aussage des Gutachters um ca. 95 % gesenkt werden. Zum Nachweis der Arten und deren jeweiliger Aktivität auf Gondelhöhe ist in den ersten beiden Jahren des Betriebs ein



Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl
Tel: 02922 / 9120 13-4
www.weidbusch.de

geeignetes Monitoring durchzuführen. Nach Auswertung der Daten können die Anlagen nach Abstimmung mit den Fachbehörden eventuell in einem anderen Modus betrieben werden. Diese Maßnahmen sind dem Vorsorgeprinzip geschuldet und keine Besonderheit im potentiellen Windpark Antfeld, sondern entsprechen aktuellen Planungen in NRW. Im betroffenen Raum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

Hinweise zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

Der landschaftspflegerische Begleitplan erfasst und bewertet den Eingriff des Vorhabens in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ermittelt notwendige Kompensationsmaßnahmen. Exemplarisch seien für den Eingriff die Bodenversiegelung durch die Fundamente der WEA und die Inanspruchnahme des Landschaftsbildes genannt. Im Verfahren wird der Ist-Zustand genau aufgenommen und mit dem Zustand nach dem Eingriff verglichen. So kann bilanziert werden, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Die Vorbelastung im Planungsraum ist natürlich angemessen berücksichtigt. Das Verfahren entspricht dem Landschaftsgesetz NRW und dem Bewertungsrahmen des HSK.

Auch für den Verlust von Waldflächen sind Kompensationen im LBP dargestellt.

Beim Landschaftsbild tritt als Besonderheit im HSK ein Berechnungsverfahren für mastartige Eingriffe in Kraft. So wird die Höhe eines Ersatzgeldes berechnet. Die Novellierung des Windenergieerlasses NRW sieht auch ein solches Berechnungsverfahren vor. Sollte der Erlass während des Genehmigungsprozesses in Kraft treten, wäre dieses Rechenmodell anzuwenden. Anstelle des Ersatzgeldes können auch Kompensationsmaßnahmen angeboten werden. Während die Weidbusch GmbH & Co. KG Kompensationsmaßnahmen umsetzen wird, würde für die WEA der weiteren Antragsteller ein Ersatzgeld errechnet. Die Kompensationsmaßnahmen bestehen aus Flächen, die ökologisch aufgewertet werden, um so eine ausgeglichene Bilanz zu erreichen. Das Ersatzgeld wird von den Fachbehörden des HSK eingesetzt um ökologische Verbesserungen durchzuführen. Auf diese Weise kann so ebenfalls eine positive Bilanz geschaffen werden.



Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstraße 9
59457 Werl
Tel: 02922 / 9120 13-4
www.weidbusch.de